



Öffentliche Bekanntmachungen

OB-Sprechstunden, Wahlvorschläge und -ergebnisse, Planfeststellungsverfahren, Straßenbenennungen, Öffnungszeiten, Interessensbekundungsverfahren, Bebauungsplanverfahren, Änderungssperren, Abfallentsorgung, Baumfällungen, Rechtsordnungen, Öffentliche Zustellungen, Offenlagen, Satzungen, Zweckvereinbarungen, Flurbereinigungsverfahren, Gebührensatzungen, Jahresabschlüsse, Fundsachen, Zweitwohnungsabgabe...

Gremien

Stadtrat, Ausschüsse, Ortsbeiräte, Arbeitsgruppen, Werkausschüsse, Beiräte, Aufsichtsräte, Verwaltungsräte, Stadtrat, Ausschüsse, Ortsbeiräte, Arbeitsgruppen, Werkausschüsse, Beiräte, Aufsichtsräte ...

Nichtöffentliche Beschlüsse

Stadtrat, Vergabeausschuss, Haupt- und Personalausschuss, Werkausschüsse, Stadtrat, Vergabeausschuss ...

Stellenausschreibungen

Führungskräfte, Ingenieurinnen und Ingenieure, Erzieherinnen und Erzieher, Verwaltungsfachkräfte, Sozialpädagogen und -pädagoginnen, IT-Fachkräfte, Fachtechnikerinnen und -techniker, Musikschullehrkräfte, Controllerinnen und Controller, Fahrerinnen und Fahrer, Streetworkerinnen und Streetworker, Arbeitsvermittlerinnen und -vermittler, Mediengestalterinnen und -gestalter, Technische Zeichnerinnen und Zeichner...



Inhaltsverzeichnis

	♦	Wirtschaftsausschuss	21
	♦	Ortsbeiratswahl am 26. Mai 2019; hier:Berufung einer Ersatzperson im Ortsbeirat Mainz-Ebersheim	21
→		Impressum Amtsblatt	2
→		Öffentliche Bekanntmachungen	3
	♦	ALLGEMEINVERFÜGUNG der Stadtverwaltung Mainz zur Anordnung von notwendigen, weiteren Schutzmaßnahmen aufgrund des vermehrten Aufkommens von SARS-CoV-2-Infektionen in Mainz vom 03.12.2020	3
	♦	Jahresabschluss 2019 der Landeshauptstadt Mainz	5
	♦	Beschluss und Inkrafttreten eines Bebauungsplanes sowie Außerkrafttreten einer Veränderungssperre	5
	♦	Beschluss und Inkrafttreten eines Bebauungsplanes sowie Außerkrafttreten einer Veränderungssperre - Beschleunigtes Verfahren -	7
	♦	Beschluss und Inkrafttreten einer Veränderungssperre	8
	♦	Inkrafttreten einer Erhaltungssatzung	9
	♦	Beschluss und Inkrafttreten eines Bebauungsplanes und Berichtigung des Flächennutzungsplanes sowie Außerkrafttreten einer Veränderungssperre - Beschleunigtes Verfahren -	14
	♦	Beschluss über die Durchführung der öffentlichen Auslegung eines Bauleitplanentwurfes	15
	♦	Entwurf der Haushaltssatzung 2020/2021 des Zweckverbandes zur Erhaltung des Lennebergwaldes	18
→		Veröffentlichung von nichtöffentlichen Beschlüssen gemäß § 35 GemO	18
	♦	Sitzung des Vergabeausschusses am 26.11.2020 um 16:00 Uhr im Großen Konferenzraum „Marc Chagall“, Stadthaus Große Bleiche, Große Bleiche 46 / Löwenhofstraße 1, 55116 Mainz	18
→		Gremien	19
	♦	Ortsbeirat Mainz-Altstadt	19
	♦	Haupt- und Personalausschuss	20
	♦	Vergabeausschuss	20
	♦	Verkehrsausschuss	21
→		Stellenausschreibungen	22
	♦	Hauptamt: Sachbearbeitung Öffentlichkeitsarbeit	22
	♦	Amt für Finanzen, Beteiligungen und Sport: Sachbearbeitung Vergabe	22
	♦	Bürgeramt: Mitarbeiter/-in Bürgerservice	23
	♦	Amt für soziale Leistungen: Architekt/-in oder Stadtplaner/-in für partnerschaftliche Baulandbereitstellung	24
	♦	Amt für soziale Leistungen: Sachbearbeitung Gesundheitswesen	24
	♦	Amt für Jugend und Familie: Schreibkraft mit sachbearbeitender Tätigkeit	25
	♦	Stadtplanungsamt: Sachbearbeitung Vorbereitende Bauleitplanung	26
	♦	Grün- und Umweltamt: Sachbearbeitung Naturschutz- und Landschaftspflege	26
	♦	Entsorgungsbetrieb: Personalsachbearbeitung	27
	♦	Entsorgungsbetrieb: Kfz-Mechatroniker/-in	28
	♦	Bürgeramt: Sachbearbeitung Bürgerservice	29
	♦	Gebäudewirtschaft Mainz: Betriebstechniker/-in Stadthaus I+II	29

→ Impressum Amtsblatt

Landeshauptstadt Mainz, Hauptamt
Abteilung Pressestelle | Kommunikation
Stadthaus Große Bleiche
Große Bleiche 46/Löwenhofstr. 1
55116 Mainz
Telefon 06131/ 12-2221
Telefax 06131/ 12-3383
pressestelle@stadt.mainz.de

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Freitag. Bei Bedarf wird eine zusätzliche Ausgabe aufgelegt. Hauptdistributor des Amtsblattes ist die Internetplattform www.mainz.de. Dort kann über eine Newsletterfunktion das Amtsblatt kostenfrei abonniert werden. Ein Download als pdf-Dokument ist möglich. Download und Abonnement über die Adresse www.mainz.de/amtsblatt.

Das Amtsblatt wird montags zusätzlich im Stadthaus „Große Bleiche“ und im Stadthaus „Kaiserstraße“ (Lauteren-Flügel) zur kostenlosen Abholung ausgelegt. Für Bürgerinnen und Bürger, die über keinen Zugang zum Internet verfügen, kann das Amtsblatt auch in den Ortsverwaltungen ausgedruckt werden.



→ Öffentliche Bekanntmachungen

ALLGEMEINVERFÜGUNG

der Stadtverwaltung Mainz zur Anordnung von notwendigen, weiteren Schutzmaßnahmen aufgrund des vermehrten Aufkommens von SARS-CoV-2-Infektionen in Mainz vom 03.12.2020

Aufgrund von § 28 und § 28a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch das Gesetz vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert worden ist i.V.m. § 1 Abs. 3 Satz 3 und § 22 der Dreizehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (13. CoBeLVO) vom 27. November 2020 i.V.m. § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes (IfSGDV) vom 10. März 2010 (GVBl. 2010, 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15.10.2012 (GVBl. S. 341) erlässt die Stadtverwaltung Mainz – Standes-, Rechts- und Ordnungsamt – folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Die Allgemeinverfügung der Stadtverwaltung Mainz zur Anordnung von notwendigen Schutzmaßnahmen aufgrund des vermehrten Aufkommens von SARS-CoV-2-Infektionen in Mainz vom 24.11.2020 wird mit Ablauf des 04.12.2020 aufgehoben.

Diese wird durch die nachfolgenden Regelungen ersetzt.

2. Orte im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 3 der 13.CoBeLVO sind die Fußgängerbereiche im Ortsbezirk Altstadt der Landeshauptstadt Mainz sowie der Bahnhofsvorplatz. Die Maskenpflicht gilt an diesen Orten in der Zeit von 10.00 bis 18.00 Uhr an allen Tagen außer an Sonntagen und an Feiertagen. Die Ausnahmen nach § 1 Abs. 4 der 13. CoBeLVO finden Anwendung. Der exakte räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.

3. Abweichend von § 7 Abs. 1 Satz 2 der 13. CoBeLVO werden die Abholdienste und der Ab-Hof-Verkauf nur insoweit erlaubt, dass keine offenen oder geöffneten alkoholische Getränke abgegeben werden.

4. Die übrigen Regelungen der 13. CoBeLVO sowie weitergehende Regelungen in Hygienekonzepten (§ 1 Abs. 9 der 13. CoBeLVO) bleiben unberührt.

5. Die Allgemeinverfügung gilt zunächst bis zum Ablauf des 20.12.2020.

6. Diese Verfügung und ihre Begründung können bei der Stadtverwaltung Mainz, Standes-, Rechts- und Ordnungsamt, Kaiserstr. 3-5 (Kreyßig-Flügel) im Zimmer 209a während der üblichen Geschäftszeiten nach vorheriger Terminabsprache unter 06131 – 12 24 07 eingesehen werden. Sie wird darüber hinaus auf der Webseite der Landeshauptstadt Mainz veröffentlicht.

7. Diese Verfügung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben (§ 1 LVwVfG i.V.m. § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG).

8. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise aufgehoben und/oder widerrufen bzw. mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

Hinweise

1. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die angeordneten Schutzmaßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG).
2. Verstöße gegen die Ziffern 2 und 3 dieser Verfügung können gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu € 25.000 geahndet werden.
3. Weitere Maßnahmen zur Durchsetzung bleiben vorbehalten.
4. Weitere Maßnahmen und Anordnungen in Bezug auf einzelne Veranstaltungen in Form von Einzelanordnungen bleiben vorbehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Mainz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Nachtbriefkästen befinden sich am Stadthaus, Große Bleiche 46/Löwenhofstraße 1, 55116 Mainz und am Stadthaus Kaiserstraße, Lauteren-Flügel, Kaiserstraße 3-5, 55116 Mainz. Zur Vermeidung zeitlicher Verzögerungen wird empfohlen, den Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, unter Angabe des Aktenzeichens zu benennen.

Die Schriftform kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ ersetzt werden.

¹ Vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im

Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S.73)

Die E-Mail ist an die Adresse stv-mainz@poststelle.rlp.de zu senden.

Mainz, 03.12.2020
Im Auftrag
gez. Ulrich Helleberg

Anlage: Lageplan zu Ziffer 2





Jahresabschluss 2019 der Landeshauptstadt Mainz

Der Stadtrat hat auf Grund von § 114 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19.12.2018, in seiner Sitzung am 18.11.2020 den Jahresabschluss der Landeshauptstadt Mainz zum 31. Dezember 2019 festgestellt.

Gleichzeitig wird bekannt gegeben, dass der Stadtrat in einem gesonderten Beschluss die Entlastung des Oberbürgermeisters, des Bürgermeisters und der Beigeordneten für das Jahr 2019 beschlossen hat.

Der Jahresabschluss 2019 einschließlich Anhänge sowie die Prüfberichte des Revisionsamtes und des Rechnungsprüfungsausschusses liegen zur Einsichtnahme von

- Montag, den 07.12.2020 bis Donnerstag, den 10.12.2020, jeweils von 9 bis 16 Uhr
- Freitag, den 11.12.2020 von 9 bis 13 Uhr
- Montag, den 14.12.2020 bis Dienstag, den 15.12.2020, jeweils von 9 bis 16 Uhr

in der Eingangshalle des Stadthauses, Große Bleiche 46/ Löwenhofstraße 1, öffentlich aus.

Mainz, 02.12.2020
Stadtverwaltung Mainz
gez. Michael Ebling
Oberbürgermeister

Beschluss und Inkrafttreten eines Bebauungsplanes sowie Außerkrafttreten einer Veränderungssperre

Auf Grund des § 10 BauGB (Baugesetzbuch) wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18.11.2020 den Bebauungsplan

"Villengebiet Oberstadt – 1. Änderung (O 43/ 1. Ä)"

gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Geltungsbereich:

Das "Schlesische Viertel", ehemals ein Teil des "O 43", wurde inzwischen durch den Bebauungsplan "Schlesisches Viertel (O 53)" – Rechtskraft: 14.06.2017 – überplant und ist nicht Gegenstand der Bebauungsplanänderung "O 43/1. Ä". Der räumliche Geltungsbereich des Änderungsverfahrens umfasst somit die verbleibenden Teilbereiche, die wie folgt abgegrenzt sind:

Teilbereich 1:

- Im Süden von dem Straßenzug bestehend aus der Straße An der Goldgrube, der Straße Am Stiftswingert und der Göttelmannstraße,
- im Westen von der Friedrich-Schneider-Straße und der Neumannstraße,
- im Norden von der Straße Drususwall, der Straße Auf der Steig, von der südwestlichen und südlichen Parzellengrenze des DRK Schmerzzentrums und der Straße Auf dem Albansberg,
- im Osten durch die westliche Begrenzung des Volksparks, Parzelle 105, Flur 23, und die östliche und südliche Begrenzung der Parzelle 99/2, Flur 23, einem Teilstück der einbezogenen Straße An der Karlsschanze und einem Teilstück der einbezogenen Straße Am Rosengarten und weiter der südwestlichen Begrenzung der Straßenparzelle Am Rosengarten bis zur Einmündung in den Kreuzungsbereich Am Stiftswingert.

Teilbereich 2:

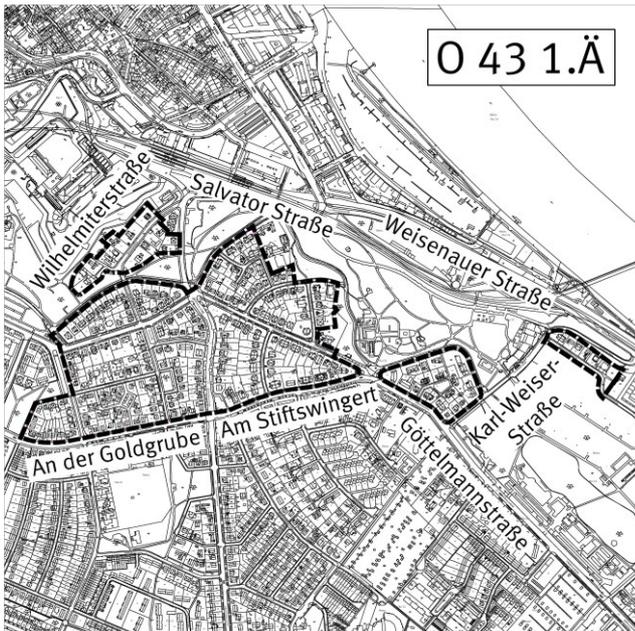
- Im Nordwesten von der Grünparzelle des Zitadellengrabens, Flurstück 100/11, Flur 7,
- im Südosten von der Grünparzelle der Grünanlage Drususwall, Flurstück 100/11, Flur 7 und Flurstück 61/3, Flur 7,
- im Osten/Nordosten durch die Salvatorstraße, die südliche und südwestliche Begrenzung der Parzelle 59, Flur 7 und die nordöstliche Begrenzung des Flurstückes 57, Flur 7.

Teilbereich 3:

- Im Nordwesten und Nordosten von der Straßenparzelle der Straße An der Favorite,
- im Südosten von der Straße Am Michelsberg und
- im Südwesten von der Göttelmannstraße.

Teilbereich 4:

- Im Nordosten von der südwestlichen Begrenzung der Straßenparzelle Karl-Weißer-Straße, Flurstück 168/6, Flur 23,
- im Südosten von der nordwestlichen Begrenzung des Flurstückes 121, Flur 23,
- im Südwesten von einbezogenen Straßenparzelle Unterer Michelsbergweg.



Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnet aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre Lage des Plangebietes und dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

Der Beschluss des Bebauungsplanes "Villengebiet Oberstadt – 1. Änderung (O 43/ 1. Ä)" als Satzung wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der o. a. Bebauungsplan in Kraft.

Des Weiteren wird bekannt gemacht, dass mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes "Villengebiet Oberstadt – 1. Änderung (O 43/ 1. Ä)" die als Satzung "O 43/1. Ä-VS" erlassene Veränderungssperre vom 28.09.2018 mit der Verlängerung ihrer Geltungsdauer (Satzung "O 43/1. Ä-VS/I" vom 29.11.2019) gemäß § 17 Abs. 5 BauGB außer Kraft tritt.

Der Bebauungsplan "Villengebiet Oberstadt – 1. Änderung (O 43/ 1. Ä)", seine Begründung einschließlich des Umweltberichtes und die zusammenfassende Erklärung der Stadt Mainz im Sinne des § 10 a Abs. 1 BauGB können bei der Stadtverwaltung Mainz, Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau A, "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Aufgrund aktueller Sanierungsmaßnahmen können Sie die Unterlagen derzeit in Bau B, Zimmer 220 einsehen.

Des Weiteren ist der o. a. Bebauungsplan, seine Begründung einschließlich des Umweltberichtes und die zusammenfassende Erklärung der Stadt Mainz in das Internet eingestellt unter der Adresse:

www.mainz.de/service/co-stadtplan.php

sowie in das Geoportal des Landes Rheinland-Pfalz:

www.geoportal.rlp.de.

Folgende Hinweise werden gegeben:

- A. Auf die Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften gemäß den Bestimmungen des § 214 BauGB wird hingewiesen.
- B. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
 wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt Mainz) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.
- C. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
- D. Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz oder auf Grund der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
 - a) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind
 oder
 - b) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Buchstabe b geltend gemacht, so kann auch nach

Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mainz, 04.12.2020
 Stadtverwaltung Mainz
 gez. Michael Ebling
 Oberbürgermeister

**Beschluss und Inkrafttreten eines
 Bebauungsplanes sowie Außerkrafttreten einer
 Veränderungssperre
 - Beschleunigtes Verfahren -**

Auf Grund des § 10 BauGB (Baugesetzbuch) wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18.11.2020 den Bebauungsplan

"Oberer Dorfgraben (L 72)"

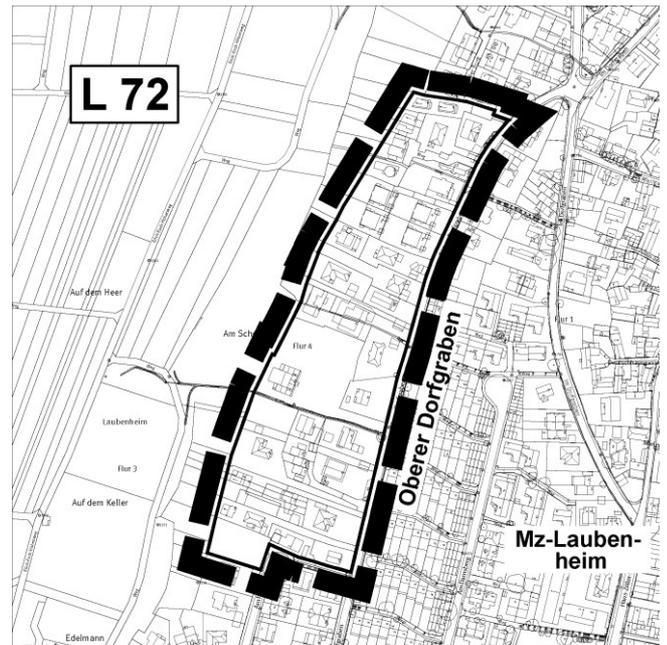
gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Entsprechend dem Beschluss des Stadtrates vom 12.09.2018 wurde das Verfahren zu o. a. Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes erstreckt sich über ein bereits bebautes Gebiet im Stadtteil Laubenheim und wird begrenzt:

- Im Norden durch den Wendehammer der Straße "An der Burg" und damit durch die Flurstücke 209/2; 209/1; 196/2;
- im Osten durch die Straße "Oberer Dorfgraben";
- im Süden durch den Wendekreis der Straße "Am Edelman" und die öffentliche Treppe und damit durch die Flurstücke 242/9; 242/10; 473;
- im Westen durch den geschützten Landschaftsbestandteil "Naturhafter Grünbestand am Laubenheimer Hang" und die Hangkante und damit durch die Flurstücke 473; 245/6 teilweise; 245/7 teilweise; 242/6 teilweise; 239/7 teilweise; 237/6 teilweise; 236/7 teilweise; 235/7 teilweise; 232/6; 230/7; 453/58; 224/1; 223 teilweise; 453/6; 222/4; 221/4; 220/6; 219/12 teilweise; 217/7; 215/6; 215/7; 214; 453/49 teilweise; 213/4 teilweise; 213/15 teilweise; 212/27 teilweise; 212/16 teilweise und 209/2 teilweise.



Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnet aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre Lage des Plangebietes und dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

Der Beschluss des Bebauungsplanes "Oberer Dorfgraben (L 72)" als Satzung wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der o. a. Bebauungsplan in Kraft.

Des Weiteren wird bekannt gemacht, dass mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes "Oberer Dorfgraben (L 72)" die als Satzung "L 72-VS" erlassene Veränderungssperre vom 15.12.2017 mit der Verlängerung ihrer Geltungsdauer (Satzung "L 72-VS/I" vom 29.11.2019) gemäß § 17 Abs. 5 BauGB außer Kraft tritt.

Der Bebauungsplan "Oberer Dorfgraben (L 72)" sowie seine Begründung können bei der Stadtverwaltung Mainz, Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau A, "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Aufgrund aktueller Sanierungsmaßnahmen können Sie die Unterlagen derzeit in Bau B, Zimmer 220 einsehen.

Des Weiteren ist der o. a. Bebauungsplan und seine Begründung in das Internet eingestellt unter der Adresse:

www.mainz.de/service/co-stadtplan.php

sowie in das Geoportal des Landes Rheinland-Pfalz:



www.geoportal.rlp.de

Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Folgende Hinweise werden gegeben:

- A. Auf die Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften gemäß den Bestimmungen des § 214 BauGB wird hingewiesen.
- B. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt Mainz) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.
- C. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
- D. Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz oder auf Grund der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
- a) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind
- oder
- b) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Buchstabe b geltend gemacht, so kann auch nach

Mainz, 04.12.2020
Stadtverwaltung Mainz
gez. Michael Ebling
Oberbürgermeister

**Beschluss und Inkrafttreten einer
Veränderungssperre**

Auf Grund des § 16 Abs. 2 BauGB i. V. m. (in Verbindung mit) § 10 Abs. 3 BauGB wird Folgendes bekannt gemacht:

Zur Sicherung der Planung für den künftigen Bereich des am 07.02.2018 zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes "Einkaufszentrum Lerchenberg (Le 4)" hat der Stadtrat der Stadt Mainz in seiner öffentlichen Sitzung am 18.11.2020 gemäß den §§ 14 und 16 Abs. 1 BauGB

die Veränderungssperre als Satzung Le 4-VS

beschlossen.

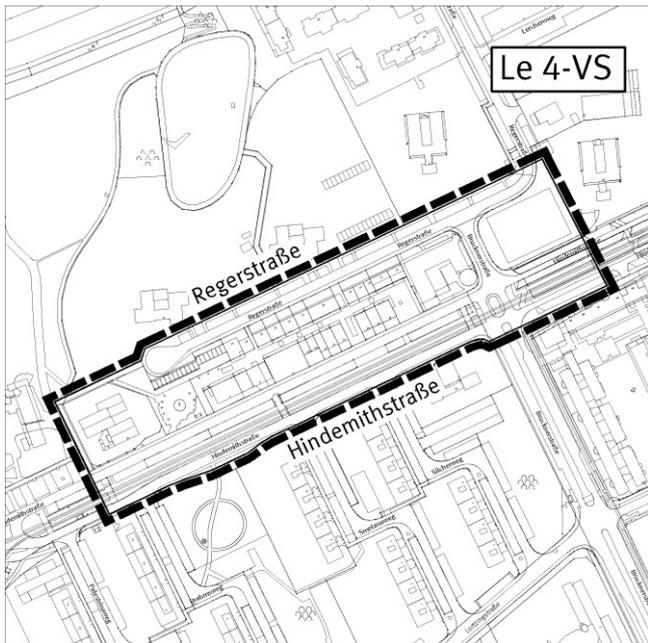
Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung "Le 4-VS" (Veränderungssperre) gemäß § 16 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Die o. a. Satzung (Veränderungssperre) kann bei der Stadtverwaltung Mainz, Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau A, "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Aufgrund aktueller Sanierungsmaßnahmen können Sie die Unterlagen derzeit in Bau B, Zimmer 220 einsehen.

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre "Le 4-VS" entspricht dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes "Le 4". Er befindet sich in der Gemarkung Bretzenheim, Flur 15 und wird begrenzt

- im Osten durch die westliche Grenze des Flurstückes Flur 10 Flst 160/18
- im Norden durch die Regerstraße und den öffentlichen Fußweg Flst. 145
- im Westen durch den öffentlichen Fußweg Flst. 146
- im Süden durch die Hindemithstraße.



Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnet aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre Lage des Plangebietes und dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre Satzung "Le 4-VS" ergibt sich ebenfalls aus dem Lageplan im Maßstab 1:1000, der Bestandteil der Satzung ist.

Hinweise:

A. Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs.1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (also der Stadt) beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB).

B. Auf die Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften gemäß den Bestimmungen des § 214 BauGB wird hingewiesen.

C. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt Mainz) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

D. Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz oder auf Grund der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung (Stadt Mainz) unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mainz, 04.12.2020
 Stadtverwaltung Mainz
 gez. Michael Ebling
 Oberbürgermeister

Inkrafttreten einer Erhaltungssatzung

Auf Grund des § 24 Abs. 3 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 297) wird folgende Satzung der Stadt Mainz bekannt gemacht:

"Erhaltungssatzung für die Kettelersiedlung in Mainz – Oberstadt (O 72 S)

Präambel



Aufgrund des § 172 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I 2017, S. 3634) und des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. 2018, S. 448), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 18.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ziel und Zweck der Satzung / Erhaltungsziele

- (1) Ziel und Zweck der Satzung ist es, das städtebauliche Erscheinungsbild der Ketteler-Siedlung zu erhalten und unter Beachtung der vorhandenen städtebaulichen Strukturen nachhaltig zu entwickeln.
Im Geltungsbereich dieser Satzung sollen die noch vorhandenen und der Eigenart des Gebietes prägenden Vorgartenbereiche erhalten werden.
- (2) Im Geltungsbereich dieser Satzung soll die jeweilige städtebauliche Eigenart der Siedlungen aufgrund ihrer städtebaulichen Gestalt erhalten werden (§ 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Erhaltungssatzung wird begrenzt:

- im Nordosten durch die Göttelmannstraße (teilweise),
- im Südosten durch die Grundstücke Lorenz-Diehl-Straße 2-14 (nur gerade Hausnummern), Lorenz-Diehl-Straße 22, 32, Görresstraße 1 und Adam-Stegerwald-Straße 2-6 (nur gerade Hausnummern),
- im Südwesten durch den Oberer Laubenheimer Weg (teilweise),
- im Nordwesten durch die Grundstücke Windthorststraße 1-11a (nur ungerade Hausnummern), Heinrich-von-Gagern-Straße 2-8 (nur gerade Hausnummern), Heinrich-von-Gagern-Straße 29, Am Alten Schulgarten 3, Göttelmannstraße 41-43b (nur ungerade Hausnummern).

Der abgegrenzte Geltungsbereich ist in einer Karte im Maßstab 1:1000 dargestellt. Die Karte ist Bestandteil der Satzung und liegt im 60-Bauamt der Stadt Mainz zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aus.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Die Satzung ist anzuwenden bei baulichen Maßnahmen aller Art, wie Abbruch, Umbauten, Erweiterungen, Instandsetzungen, Modernisierungen, Nutzungsänderungen, Wiederaufbauten sowie Neubauten.
- (2) Bau- und Kulturdenkmäler bedürfen bei Veränderungen ergänzend zu den Regelungen der Erhaltungssatzung grundsätzlich der Genehmigung durch die untere Denkmalschutzbehörde.
Denkmalschutzrechtliche Belange genießen Vorrang vor den Regelungen dieser Satzung.
- (3) Maßnahmen und bauliche Anlagen, die vor Rechtskraft dieser Satzung rechtmäßig errichtet wurden, genießen Bestandsschutz.

§ 4 Genehmigungspflicht, Versagungsgründe

- (1) Im Geltungsbereich der Satzung bedürfen die Errichtung, der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen gemäß § 172 Abs. 1 BauGB einer Genehmigung. Dies gilt nicht für interne Umbauten und Änderungen, die das äußere Erscheinungsbild der baulichen Anlage und die Nutzungsart nicht verändern.
- (2) Versagungsgründe
Die Genehmigung des Rückbaus, der Änderung und der Nutzungsänderung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist (§ 172 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Die Genehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird (§ 172 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

§ 5 Allgemeine Erhaltungsanforderungen

In der Ketteler-Siedlung sollen die jeweiligen Bereiche nach ihrer derzeitigen gestalterischen Ausprägung erhalten werden. Die jeweiligen Bereiche sind in einer Karte, die Bestandteil der Satzung ist, dargestellt. Als prägende Merkmale gelten insbesondere:

- Im Bereich A
 - Vorgarten ohne Sockel- oder Mauereinfassung
 - Großflächig angelegt, Rasenfläche
 - Teilweise Hecke und Baumbestand



- Im Bereich B
 - Vorgarten mit vorwiegend Mauersockel
 - Teilweise Hecke und Baumbestand
 - Kleinteilig angelegt
 - Bepflanzt

- Im Bereich C
 - Hecken
 - Teilweise Baumbestand
 - Kleinteilig angelegt
 - Bepflanzt

- Im Bereich D
 - Vorgarten teilweise mit und teilweise ohne Sockel- oder Mauereinfassung
 - Rasenfläche

- Im Bereich E
 - Vorgarten mit Sockeleinfassung
 - Rasenfläche
 - Teilweise Hecke

- Im Bereich F
 - Vorgarten mit teilweise hohen Mauereinfassungen bzw. Mauer-Hecken-Kombinationen
 - Kleinteilig angelegt
 - Bepflanzt
 - Teilweise Hecke

- Im Bereich G
 - Vorgarten mit teilweise hohen Mauereinfassung
 - Kleinteilig angelegt

§ 6 Ordnungswidrigkeiten (gemäß § 89 Abs. 1 LBauO)

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne erforderliche Genehmigung Veränderungen an einem Gebäude und Vorgärten vornimmt.

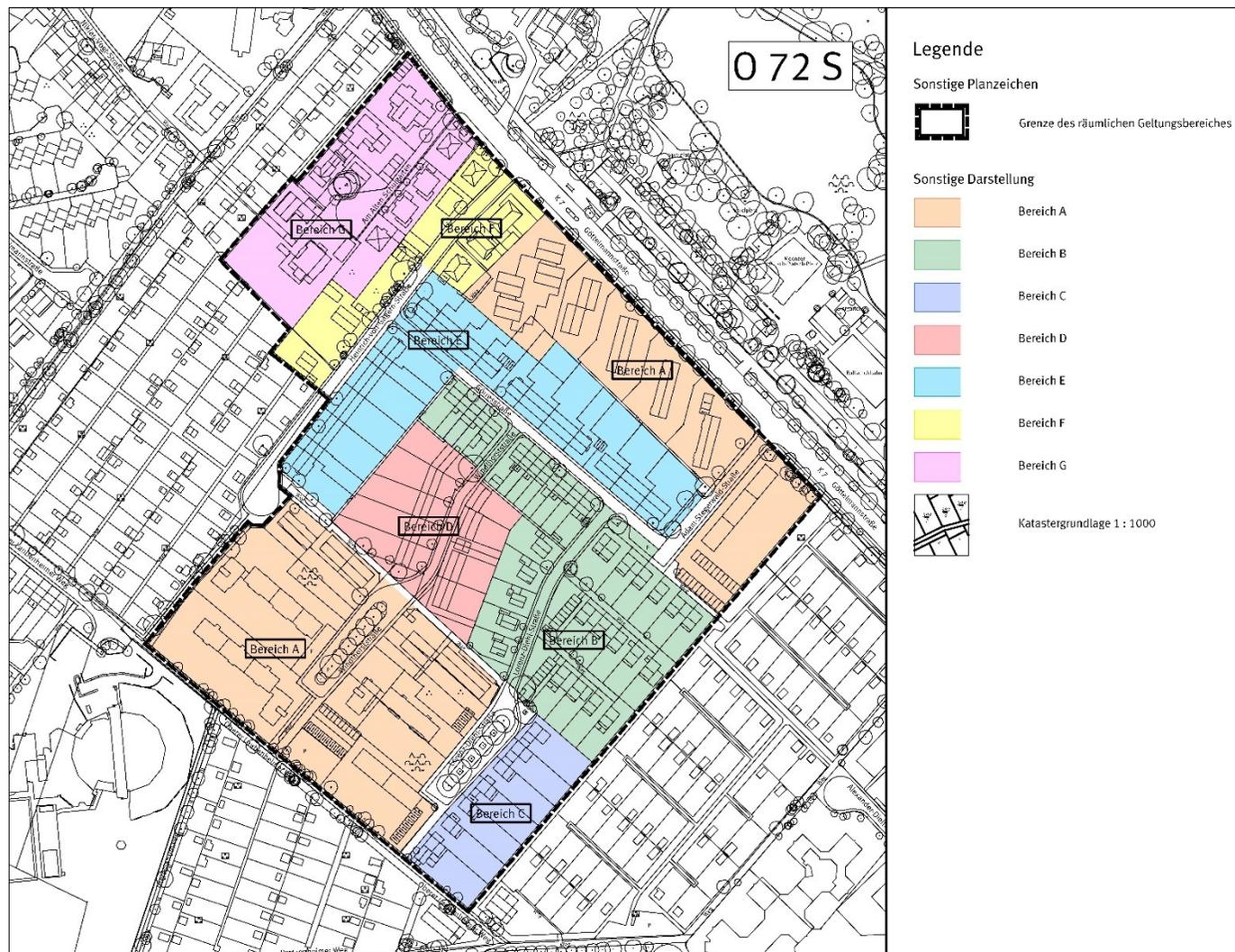
Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 7 Verhalten zu anderen Rechtsvorschriften

Regelungen anderer Rechtsvorschriften bleiben durch diese Satzung unberührt.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



Hinweise

Genehmigungsverfahren

Der Antrag auf Genehmigung von Rückbau, Änderung, Nutzungsänderung oder Errichtung einer baulichen Anlage ist bei der Stadtverwaltung Mainz zu stellen. Die Genehmigung wird durch die Stadtverwaltung Mainz erteilt.

Erörterungspflicht

Vor der Entscheidung über ein Genehmigungsantrag hat die Stadtverwaltung Mainz mit dem Eigentümer oder sonstigen, zur Unterhaltung Verpflichteten, die für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu erörtern (§ 173 Abs. 3 BauGB).

Übernahmeanspruch

Wird in den Fällen des § 172 Abs. 3 S. 2 BauGB die Genehmigung versagt, kann der Eigentümer von der Stadt Mainz unter den Voraussetzungen des § 40 Abs. 2 BauGB die Übernahme des Grundstückes verlangen; § 43 Abs. 1, 4 und 5 sowie § 44 Abs. 3 und 4 BauGB sind entsprechend anzuwenden (§ 173 Abs. 2 BauGB).

Vorkaufsrecht

Im Geltungsbereich einer Erhaltungssatzung steht der Gemeinde gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ein allgemeines Vorkaufsrecht beim Kauf von Grundstücken zu.

Enteignung

Gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 6 BauGB kann nur enteignet werden, um im Geltungsbereich dieser Satzung eine bauliche Anlage aus den unter § 172 Abs. 3 S. 2 BauGB aufgeführten Versagungsgründen zu erhalten.

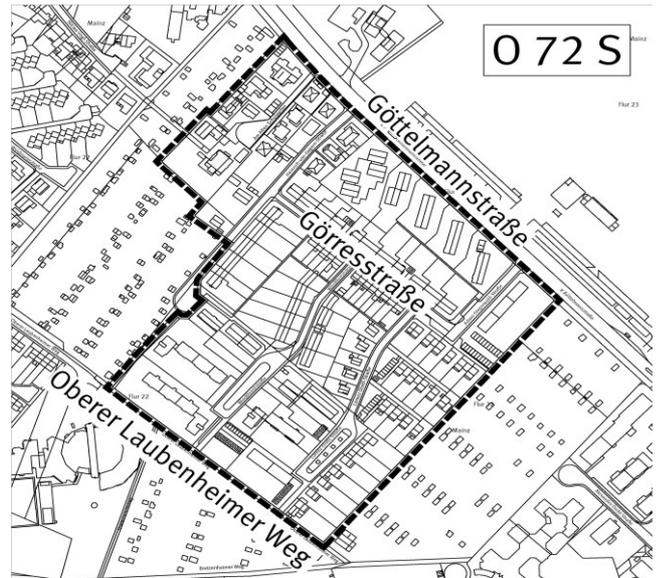
Mainz, 26.11.2020

Stadtverwaltung Mainz

gez. Michael Ebling

Oberbürgermeister"

Die o. a. Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit und dient lediglich als Hinweis auf den räumlichen Geltungsbereich der Satzung.

Die Grenzen des Geltungsbereiches sind in einer Karte im Maßstab 1:1.000 dargestellt, die der Satzung beigelegt ist. Die Erhaltungssatzung einschließlich der o. a. Karte liegt bei der Stadtverwaltung Mainz im Bauamt, Zitadelle, Bau C und im Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau A, "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz zur Einsicht für jedermann während der Dienststunden aus. Aufgrund aktueller Sanierungsmaßnahmen können Sie die Unterlagen derzeit in Bau B, Zimmer 220 einsehen.

Hinweis:

- A. Auf die Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften gemäß den Bestimmungen des § 214 BauGB wird hingewiesen.
- B. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
 wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt Mainz) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.
- C. Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz oder auf Grund der

Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- a) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

oder

- b) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Buchstabe b geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mainz, 04.12.2020
 Stadtverwaltung Mainz
 gez. Michael Ebling
 Oberbürgermeister

**Beschluss und Inkrafttreten eines
 Bebauungsplanes und Berichtigung des
 Flächennutzungsplanes sowie Außerkrafttreten
 einer Veränderungssperre
 - Beschleunigtes Verfahren -**

Auf Grund des § 10 BauGB (Baugesetzbuch) wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18.11.2020 den Bebauungsplan

"Milchpfad (O 70)"

gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Entsprechend dem Beschluss des Stadtrates vom 27.09.2017 wurde der o. a. Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Mainz

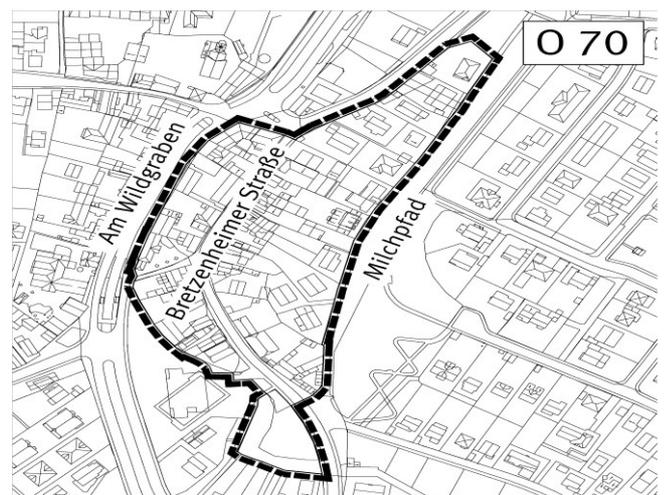
Die Festsetzungen des Bebauungsplanes "Milchpfad (O 70)" stimmen mit der Darstellung "Wohnbaufläche" für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "O 70" im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Mainz vom 24.05.2000 nicht überein. Daher muss der

Flächennutzungsplan für den Bereich des Plangebietes im Zuge einer Berichtigung angepasst werden.

Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Milchpfad (O 70)" liegt in der Gemarkung Mainz, Flur 18 und wird folgendermaßen begrenzt:

- im Norden durch Teile der Straßenparzelle im Einmündungsbereich "Zahlbacher Steig" / "Untere Zahlbacher Straße" (Teile Flurstück 177, Flur 18),
- im Nordwesten durch die südöstliche Begrenzung der Straßenparzelle "Zahlbacher Steig" (Flurstück 161/9, Flur 18),
- im Nordosten durch die südwestliche Begrenzung der außerhalb liegenden Grünfläche (Flurstück 162, Flur 18),
- im Osten durch den Straßenverlauf des "Milchpfad" (entlang der westlichen Begrenzung des Flurstückes 162, Flur 18) und weiter durch den Straßenverlauf des "Mühlweg" (westliche Begrenzung des Flurstücks 177, Flur 18),
- im Westen durch den Straßenverlauf "Am Wildgraben" (östliche Begrenzung der Straßenparzelle 169/4, Flur 18),
- im Südwesten durch das Außengelände der Kindertagesstätte Zahlbach (nordöstliche Begrenzung des Flurstücks 178, Flur 18) und weiter durch den Verlauf des Wildgrabens (westliche Begrenzung des Flurstücks 181, Flur 18),
- im Süden durch die südliche Begrenzung des einbezogenen Wildgrabens (Flurstücks 181, Flur 18).



Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnet aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre Lage des Plangebietes und dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.



Der Beschluss des Bebauungsplanes "Milchpfad (O 70)" als Satzung wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der o. a. Bebauungsplan in Kraft.

Des Weiteren wird bekannt gemacht, dass mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes "Milchpfad (O 70)" die als Satzung "O 70-VS" erlassene Veränderungssperre vom 06.07.2018 mit den beiden Verlängerungen ihrer Geltungsdauer (Satzung "O 70-VS/I" vom 06.09.2019 und Satzung "O 70-VS/II" vom 28.08.2020) gemäß § 17 Abs. 5 BauGB außer Kraft tritt.

Der Bebauungsplan "Milchpfad (O 70)" sowie seine Begründung können bei der Stadtverwaltung Mainz, Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau A, "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Aufgrund aktueller Sanierungsmaßnahmen können Sie die Unterlagen derzeit in Bau B, Zimmer 220 einsehen.

Des Weiteren ist der o. a. Bebauungsplan und seine Begründung in das Internet eingestellt unter der Adresse:

www.mainz.de/service/co-stadtplan.php

sowie in das Geoportal des Landes Rheinland-Pfalz:

www.geoportal.rlp.de

Folgende Hinweise werden gegeben:

A. Auf die Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften gemäß den Bestimmungen des § 214 BauGB wird hingewiesen.

B. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt Mainz) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

C. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

D. Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz oder auf Grund der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

a) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

oder

b) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Buchstabe b geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mainz, 04.12.2020
Stadtverwaltung Mainz
gez. Michael Ebling
Oberbürgermeister

Beschluss über die Durchführung der öffentlichen Auslegung eines Bauleitplanentwurfes

Auf Grund technischer Probleme im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Bauleitplanes Änderung Nr. 56 des Flächennutzungsplans der Stadt Mainz "Erweiterung des Friedhofs Judensand" wird dieser Verfahrensschritt wiederholt. Stellungnahmen, die zu diesem Bauleitplan bereits im Rahmen der öffentlichen Auslegung vom 19.10.2020 bis 27.11.2020 bei der Stadt Mainz eingegangen sind, werden berücksichtigt, geprüft und dem Stadtrat zur Abwägung vorgelegt.

Auf Grund des § 3 Abs. 2 BauGB wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat in seiner Sitzung am 21.11.2018 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch)



i. V. m. (in Verbindung mit) § 1 Abs. 8 BauGB die Aufstellung des Bauleitplanes

Änderung Nr. 56 des Flächennutzungsplans der Stadt Mainz "Erweiterung des Friedhofs Judensand"

beschlossen. Der Beschluss wurde bereits am 11.01.2019 öffentlich bekannt gemacht.

Der Bau- und Sanierungsausschuss der Stadt Mainz hat in seiner Sitzung am 10.09.2020 beschlossen, den Entwurf der o. a. Änderung Nr. 56 des Flächennutzungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Der Beschluss über die öffentliche Auslegung des o. a. Bauleitplanentwurfes wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bekannt gemacht.

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf des o. a. Bauleitplanentwurfes, seine Begründung mit dem Umweltbericht und die wesentlichen, bereits vorhandenen umweltbezogenen Stellungnahmen liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 14.12.2020 bis 22.01.2021 einschließlich

bei der Stadtverwaltung Mainz, Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau B, "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz öffentlich aus und können dort -außer feiertags- montags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr nur nach **telefonischer Vereinbarung** unter der Telefonnummer 06131/12-3076 oder 06131/12-3829 oder unter der E-Mail-Adresse stadtplanungsamt@stadt.mainz.de von jedermann eingesehen werden.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Informationen zu den Schutzgütern: Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Im Einzelnen liegen vor:

A. Umweltbericht, 67-Grün- und Umweltamt, vom 08.05.2020 (kulturelle Bedeutung, Naherholung, Flächen für Wohnungsbau, Struktur- und Artenvielfalt, Biotop- und Artenschutz, Biotopvernetzung, Klimarelevanz, lufthygienische Funktion, Wasserkreislauf, keine Erfordernis Vermeidung/Ausgleich)

B. Gutachten

- Friedhof Judensand – Artenschutzgutachten mit Baumbestandserfassung, Willigalla – Ökologische Gutachten, vom 27.05.2020 (Struktur- und Artenvielfalt insb. (Brut-)Vögel, Fledermäuse, Habitatbäume)

C. Schreiben, Expertisen und Stellungnahmen

1. Schreiben des 10-Hauptamtes, Frauenbüro vom 11.09.2018 (Sichtbeziehungen)
2. Schreiben der GDKE Rheinland-Pfalz, Direktion Landesdenkmalpflege vom 11.09.2018 (Kultur- und sonstige Sachgüter)
3. Schreiben der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz vom 18.09.2018 (Bodenbelastungen, Altstandorte / Verdachtsflächen, Altablagerungen)
4. Schreiben des 67-Grün- und Umweltamtes vom 19.09.2018 (Umweltbericht, Landschaftsplan, Biotopverbund, Baumbestand, Tierarten insb. Vögel, Fledermäuse, Reptilien; Artenschutzgutachten, Bodenschutz insb. Kalkflugsand, Altlasten, Wasserkreislauf, Kaltluftproduktion, lufthygienische Funktion, Klimaschutz, Schallschutz, Freiraumplanung)
5. Schreiben des Landesamtes für Geologie und Bergbau vom 20.09.2018 (Bergbau, Baugrund)
6. Schreiben der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz vom 20.02.2019 (Inhalt s. Schreiben Nr. 3)
7. Schreiben der GDKE Rheinland-Pfalz, Direktion Landesdenkmalpflege vom 07.03.2019 (Bau- und Kunstdenkmalpflege)
8. Schreiben der SGD Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht vom 22.03.2019 (Immissionsschutz)
9. Schreiben des Landesamtes für Geologie und Bergbau vom 26.03.2019 (Inhalt s. Schreiben Nr. 5)
10. Schreiben des 67-Grün- und Umweltamtes vom 28.03.2019



(Naturschutz, Klimaökologie,
Bodenschutz, Wasserwirtschaft,
Freiraumplanung, Umweltbericht)

D. Schreiben aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung:

Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.

Darüber hinaus stehen vom 14.12.2020 bis 22.01.2021 der Entwurf des o. a. Bauleitplanes, seine Begründung mit dem Umweltbericht und die o. a. wesentlichen, bereits vorhandenen umweltbezogenen Stellungnahmen im Internet unter der Adresse

www.mainz.de/stadtplanungsamt

als zusätzliche Information zur Verfügung.

Des Weiteren sind die Unterlagen im o. g. Zeitraum zugänglich über das Geografische Informationssystem der Stadt Mainz unter der Adresse

www.mainz.de/service/co-stadtplan.php

sowie über das Geoportal des Landes Rheinland-Pfalz

www.geoportal.rlp.de.

Hinweise:

Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft und dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt. Das Ergebnis wird mitgeteilt.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den o. a. Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Des Weiteren wird gem. § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass bei Flächennutzungsplänen eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hinweise aufgrund des SARS-CoV-2 (Coronavirus)

Als Vorsorgemaßnahme zum Schutz vor dem SARS-CoV-2 bitten wir Sie für die öffentliche Auslegung der Bauleitpläne folgende Hinweise zu beachten:

- Wir bitten Sie, bevorzugt die elektronischen Medien zur Einsichtnahme der Planunterlagen zu nutzen.**

Sollten Sie Fragen zu den Planunterlagen haben, stehen wir Ihnen im Rahmen der o. a. Öffnungszeiten gerne telefonisch zur Verfügung.

- Eine Einsichtnahme der Planunterlagen im Stadtplanungsamt ist nur nach telefonischer Vereinbarung unter den o. g. Telefonnummern oder der E-Mailadresse möglich. Dieses Verfahren dient der Regulierung des Publikumsverkehrs und somit dem Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor dem SARS-CoV-2. Eine Planerörterung ist aufgrund dessen vor Ort nicht möglich. Sollten Sie Fragen zu den Planunterlagen haben, stehen wir Ihnen auch hier im Rahmen der o. a. Öffnungszeiten gerne telefonisch zur Verfügung.**
- Anregungen und Stellungnahmen zu der Bauleitplanung können schriftlich dem Stadtplanungsamt, Postfach 3820, 55028 Mainz zugesandt werden. Darüber hinaus können Stellungnahmen auch per E-Mail an die Adresse stadtplanungsamt@stadt.mainz.de dem Stadtplanungsamt übermittelt werden. Sofern die Abgabe einer Anregung oder Stellungnahme zur Niederschrift gewünscht ist, bitten wir Sie uns unter o. g. Telefonnummern zu kontaktieren.**

Die Planung hat zum Ziel:

Die Landeshauptstadt Mainz ist im Antrag des Landes Rheinland-Pfalz auf Aufnahme des jüdischen Erbes in die UNESCO-Welterbeliste mit dem Gelände des mittelalterlichen jüdischen Friedhofs "Judensand" vertreten. Teil des geplanten Welterbegebiets ist das Gelände der ehemaligen Landwirtschaftsschule. Im Hinblick auf den Welterbeantrag ist daher eine partielle Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der ehemaligen Landwirtschaftsschule notwendig. Im Rahmen der 56. Änderung des Flächennutzungsplans soll die als "Wohnbaufläche" dargestellte Fläche der ehemaligen Landwirtschaftsschule zukünftig als Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Jüdischer Friedhof" dargestellt werden.

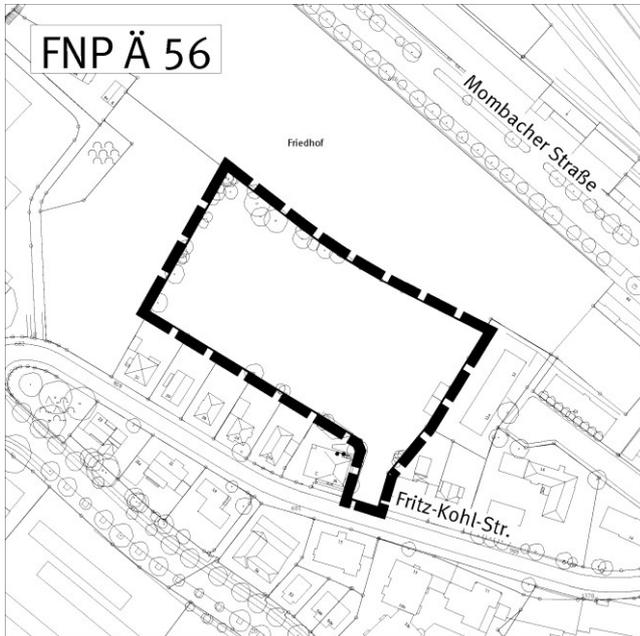
Geltungsbereich:

Das Plangebiet liegt in zentraler Innenstadtlage südwestlich vom Mainzer Hauptbahnhof im Stadtteil Hartenberg-Münchfeld, entspricht dem Gelände der "ehemaligen Landwirtschaftsschule" (Flur 15, Flurstück 38) und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch den zukünftigen Besucherfriedhof (Flur 15, Flurstück 37)
- im Osten durch die angrenzende Wohnbebauung (Flur 15, Flurstücke 45/3,47)
- im Süden durch die angrenzende Wohnbebauung (Flur 15, Flurstücke 39-44) sowie die Fritz-Kohl-Straße (Flur 15, Flurstück 68/3)

- Im Westen durch den Denkmalfriedhof (Flur 15, Flurstück 36)

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 0,8 Hektar und daher nur einen Teil des Friedhofgeländes.



Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnet aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre Lage des Plangebietes und dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

Informationen zu der Verarbeitung personenbezogener Daten auf Grundlage der Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) finden Sie unter der Adresse

www.mainz.de/dsgvo

oder nutzen Sie den QR-Code:



Mainz, 04.12.2020
Stadtverwaltung
gez. Michael Ebling
Oberbürgermeister

Entwurf der Haushaltssatzung 2020/2021 des Zweckverbandes zur Erhaltung des Lennebergwaldes

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2020/2021 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen wird gemäß § 97 Abs. 1 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz zur Einsichtnahme durch die Einwohner der Stadt Mainz und der verbandsfreien Gemeinde Budenheim in der Zeit vom 04.12.2020 bis 18.12.2020 bereitgestellt.

Die Einsichtnahme kann von Montag bis Freitag (8.00 Uhr bis 12.30 Uhr) in der Gemeindeverwaltung Budenheim, Berliner Straße 3, Zimmer 37 oder unter <http://www.lennebergwald.de/download> erfolgen.

In der Zeit vom 04.12.2020 bis 18.12.2020 können Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung, Haushaltsplans oder seiner Anlagen eingereicht werden. Dies kann digital unter m.keshishian@lennebergwald.de oder schriftlich erfolgen.

Budenheim, 01.12.2020
Zweckverband zur Erhaltung des Lennebergwaldes
Stephan Hinz
Bürgermeister und Verbandsvorsteher

→ Veröffentlichung von nichtöffentlichen Beschlüssen gemäß § 35 GemO

Sitzung des Vergabeausschusses am 26.11.2020 um 16:00 Uhr im Großen Konferenzraum „Marc Chagall“, Stadthaus Große Bleiche, Große Bleiche 46 / Löwenhofstraße 1, 55116 Mainz

TOP 7.1, Beschlussvorlage 2085/2020

Auf der Grundlage obenstehender Vorlage hat der Vergabeausschuss die Auftragsvergabe zur Freianlagenplanung zur Schulhofneugestaltung an einem Mainzer Gymnasium beschlossen.

TOP 7.2, Beschlussvorlage 2088/2020

Beschluss:

Auf der Grundlage obenstehender Vorlage hat der Vergabeausschuss die Auftragsvergabe für Lieferung von EDV-Hardware für Mainzer Schulen beschlossen.

TOP 7.3, Beschlussvorlage 2121/2020

Beschluss:



Auf der Grundlage obenstehender Vorlage hat der Vergabeausschuss die Auftragsvergabe für Lieferung von EDV-Hardware für Mainzer Schulen beschlossen.

Mainz, 27.11.2020
 Amt 20, Abteilung Vergabe und Einkauf
 Im Auftrag
 gez. Jürgen Preissner
 Geschäftsführung Vergabeausschuss

→ **Gremien**

Ortsbeirat Mainz-Altstadt

Einladung

**zur Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Altstadt am
 Dienstag, 08.12.2020, 18:00 Uhr,
 Haus der Jugend, Großer Saal, Mitternachtsgasse 8,
 55116 Mainz**

Tagesordnung

a) öffentlich

Anträge

2. Benennung der Eisenbahn-Südbrücke (FDP)
3. Anträge Große Langgasse
 - 3.1. Bebauungsplan Große Langgasse (Grüne)
 - 3.2. Große Langgasse/Steingasse (SPD)
4. Stellungnahme zum Sachstandsbericht 1236/2020 (Grüne)
5. Radweg Weißliliengasse (CDU)
6. Neugestaltung Spielplatz Gallusgasse (CDU)
7. Neuregelung des Verkehrs in der Neutorstr. (CDU)
 - 7.1. Änderungsantrag zu Antrag Neuregelung des Verkehrs in der Neutorstr. [CDU] (Grüne)
 - 7.2. Änderungsantrag FDP zu Neuregelung des Verkehrs in der Neutorstr. (CDU)
 - 7.3. Änderungsantrag SPD zu Neuregelung des Verkehrs in der Neutorstr. (CDU)
8. Mehr Sicherheit durch Zebrastreifen vor St. Quintin (SPD)
9. Anbindung des Blindenleitsystems (DIE LINKE.)

10. Geländer an den Treppen Rheinuferpromenade [neue Fassung] (DIE LINKE.)
11. Bodenversiegelung Romano-Guardini-Platz rückgängig machen (DIE LINKE.)
12. Anträge Plakatierung
 - 12.1. Positiv-Liste für Plakatierungsverordnung (Grüne, CDU, FDP)
 - 12.2. Wahlplakatierung - Standortliste statt Verbotskatalog (DIE LINKE.)
 - 12.3. Änderungsantrag SPD zu Wahlplakatierung - Standortliste statt Verbotskatalog (DIE LINKE.)
13. Solidarisches Stadtleben (DIE LINKE.)
15. Einwohnerfragestunde

Anfragen

16. Infobox Römisches Theater (SPD)
17. Probealarm (SPD)
18. Schwierige Suche nach "stillen Örtchen" (Grüne)
18. Überbauung Höfchenbrunnen (Grüne)
20. Bauzäune Ludwigstr. (Grüne)
21. Neue Flächen für Außengastronomie (Grüne)
22. Privatisierte Bestandsflächen mit öffentlichem Begehungsrecht (Grüne)
23. Kontrollen Rad- und Fußgängerverkehr (CDU)
24. Geplanter Weihnachtsmarkt (Grüne)
25. Virtuelle Sitzung des OBr-Altstadt für die Dauer der COVID-19-Pandemie (Grüne)
26. Widmung von Teilflächen des Rheinufer für Rad- und Fußverkehr (Grüne)
27. Wohnungspolitik: Erwerb von Belegungsrechten (SPD)
28. Neues Fassadenmaterial für das Mainzer Rathaus (SPD)
36. Altstadt Zebrastreifen Schillerplatz (FDP)
29. Anfragen aus vorherigen Sitzungen



30. Sachstandsberichte Oberbürgermeister
31. Beschlussvorlagen

32. Mitteilungen und Verschiedenes

b) nicht öffentlich

33. Bau- und Grundstücksangelegenheiten
34. Mitteilungen und Verschiedenes
35. Sachstandsbericht zum Antrag Nr. 1017/2020 (SPD) und zum Ergänzungsantrag Nr. 1017/2020/1 (Grüne), Ortsbeirat Mainz-Altstadt

Mainz, 30.11.2020
Stadtverwaltung Mainz
gez. Dr. Brian Huck
Ortsvorsteher

Haupt- und Personalausschuss

Einladung

**zur Sitzung des Haupt- und Personalausschusses am
Mittwoch, 09.12.2020, 17:00 Uhr,
Bürgerhaus Mainz-Hechtsheim, Rheinessen-Saal,
Am Heuergrund 6, 55129 Mainz**

Tagesordnung

a) öffentlich

1. Änderung Kostenplan des Entsorgungsbetriebes der Stadt Mainz vom 18.12.2019
Vorlage: 2112/2020
2. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung vom 11.11.2020
3. Mitteilungen

b) nicht öffentlich

4. Personalangelegenheiten
5. Mitteilungen

Mainz, 2.12.2020
Stadtverwaltung Mainz
gez. Michael Ebling

Vergabeausschuss

Einladung

**zur Sitzung des Vergabeausschusses am
Donnerstag, 10.12.2020, 16:30 Uhr,
Stadthaus Große Bleiche, Konferenzraum 1-4, 5. OG,
Löwenhofstr.1 / Große Bleiche 46, 55116 Mainz**

Tagesordnung

a) öffentlich

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung vom 26.11.2020
2. Mitteilungen
3. Vergabeangelegenheiten
 - 3.1. Vergabeangelegenheiten
Sanierung von
Kunststoffrasenspielfeldern in Mainz-Finthen
- Landschafts- und Sportplatzbauarbeiten
Vorlage: 2104/2020
 - 3.2. Vergabeangelegenheiten
Erweiterung GS Lerchenberg - Anbau
- Trockenbauarbeiten
Vorlage: 2127/2020
 - 3.3. Vergabeangelegenheiten
Neubau Theodor-Heuss-Grundschule in Mainz-Hechtsheim
- Gerüstbauarbeiten
Vorlage: 2129/2020
 - 3.4. Vergabeangelegenheiten
Neubau Kindertagesstätte Ebersheim
- Elektroinstallationen
Vorlage: 2138/2020
 - 3.5. Vergabeangelegenheiten
Neubau Kindertagesstätte Weisenau
- Elektroinstallationen
 - 3.6. Vergabeangelegenheiten
Neubau Kindertagesstätte Hechtsheim
- Elektroinstallationen
 - 3.7. Vergabeangelegenheiten
Neubau Kindertagesstätte Bretzenheim-Süd
- Elektroinstallationen

4. Verschiedenes

b) nicht öffentlich

5. Anwendung der Wertungskriterien zum TOP 3



6. Mitteilungen
7. Vergabeangelegenheiten
 - 7.1. Vergabeangelegenheiten
 - 7.2. Vergabeangelegenheiten
 - 7.3. Vergabeangelegenheiten;
 - 7.4. Vergabeangelegenheiten;
8. Verschiedenes

Mainz, 26.11.2020
Stadtverwaltung Mainz
gez. Manuela Matz
Beigeordnete

Verkehrsausschuss

Einladung

zur Sitzung des Verkehrsausschusses am
Donnerstag, 10.12.2020, 16:30 Uhr,
Erbacher Hof, Grebenstraße 24, 55116 Mainz

Tagesordnung

- a) **öffentlich**
 1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung vom 05.11.2020
 2. Radverkehrssicherheit Kreuzstraße
 3. Zweckverband Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund - Änderung der Verbandsordnung
 4. Projekt "AllRad" (mündlicher Bericht)
 5. Einwohnerfragestunde
 6. Mitteilungen

Mainz, 02.12.2020
Stadtverwaltung Mainz
Katrin Eder
Beigeordnete

Wirtschaftsausschuss

Einladung

zur Sitzung des Wirtschaftsausschusses am

Donnerstag, 10.12.2020, 17:00 Uhr,
Stadthaus Große Bleiche, Konferenzraum 1-4, 5. OG,
Löwenhofstr. 1 /
Große Bleiche 46, 55116 Mainz

Tagesordnung

- a) **öffentlich**
 1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung vom 12.11.2020
 2. Mitteilungen
 3. Verschiedenes
- b) **nicht öffentlich**
 4. Grundstücksangelegenheiten
 - 4.1. Grundstücksangelegenheit
 5. Mitteilungen
 6. Verschiedenes

Mainz, 03.12.2020
Stadtverwaltung Mainz
gez. Manuela Matz
Beigeordnete

Ortsbeiratswahl am 26. Mai 2019; hier: Berufung einer Ersatzperson im Ortsbeirat Mainz-Ebersheim

- I. Gemäß § 66 Abs. 3 KWO ist die Nachfolgerin / der Nachfolger öffentlich wie folgt bekannt zu machen:

Aufgrund des Ergebnisses der Kommunalwahl vom 26. Mai 2019 wird Frau Nadine Jayme (CDU) als Nachfolgerin von Herrn Dr. Mario Müller gemäß § 45 Abs. 2 KWG in den Ortsbeirat Mainz-Ebersheim berufen.

Mainz, 27.11.2020
Stadtverwaltung Mainz
Der Wahlleiter
gez. Michael Ebling
Oberbürgermeister



→ Stellenausschreibungen

- 30 Tage Urlaub
- Jahressonderzahlung

Hauptamt: Sachbearbeitung Öffentlichkeitsarbeit

Wir suchen Verstärkung für unser **Hauptamt:**

Sachbearbeitung Öffentlichkeitsarbeit (m/w/d)

Abteilung Öffentlichkeitsarbeit

Die Stelle ist im Fall des Freiwerdens in Teilzeit mit 31,5 Wochenstunden zu besetzen.

Kennziffer 10/18

Aufgaben u.a.:

- Mitarbeit Virtuelle Verwaltung: Zentrales Controlling der Einträge und Freigabe
- Organisation Print: Unterstützung der städtischen Ämter bei der CI-konformen Erstellung von Publikationen etc.
- Zuarbeit für die Abteilungsleitung
- Mitwirkung bei Veranstaltungen der Öffentlichkeitsarbeit

Wir erwarten:

- Abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte/-r bzw. abgeschlossener Verwaltungslehrgang I
- Bereitschaft, sich in technische Informationsplattformen einzuarbeiten oder idealerweise bereits stellenbezogene Softwarekenntnisse (CMS, Photoshop, CityGov)
- Kommunikationswissenschaftliche Kenntnisse sowie drucktechnische und graphische Fachkenntnisse sind wünschenswert
- Kenntnisse in Fragen des Urheberrechts und Datenschutzes sind wünschenswert
- Ausgeprägtes Dienstleistungsdenken und Serviceorientierung
- Schnelle Auffassungsgabe, Genauigkeit
- Zuverlässige, eigenverantwortliche Arbeitsweise und Durchsetzungsvermögen
- Flexibilität bezüglich der Arbeitszeiten

Wir bieten:

- Eigenverantwortliches Arbeiten
- Telearbeit und flexible Arbeitszeiten im Gleitzeitrahmen (sofern dienstlich möglich)
- Standortsicherheit im Stadtgebiet Mainz
- Eine große Bandbreite an fachlichen und persönlichen Fort- und Weiterbildungen
- Ein Jobticket für das Gebiet Mainz-Wiesbaden
- Eine überwiegend arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersvorsorge (ZVK)
- Die verlässlichen Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, z.B.
 - ein unbefristetes Arbeitsverhältnis (bei Bewährung in der Probezeit)

Entgeltgruppe 8 TVöD (Neubewertung erforderlich)

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen.

Die Stadtverwaltung Mainz wurde im Rahmen des Audits "berufundfamilie" als familienorientiertes Unternehmen zertifiziert und forciert die Einrichtung von Telearbeitsplätzen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 22.12.2020 unter Angabe der Kennziffer 10/18 an:

Landeshauptstadt Mainz

Hauptamt

Postfach 38 20 / 55028 Mainz

E-Mail: bewerbung@stadt.mainz.de

Amt für Finanzen, Beteiligungen und Sport: **Sachbearbeitung Vergabe**

Wir suchen Verstärkung für unser **Amt für Finanzen, Beteiligungen und Sport:**

Sachbearbeitung Vergabe (m/w/d)

Abteilung Vergabe und Einkauf

Die Stelle ist in Vollzeit zu besetzen.

Kennziffer 20/26

Aufgaben u.a.:

- Erstellung von produktbezogenen Vergabekonzeptionen und Vertragsbedingungen, insbesondere im bautechnischen Bereich
- Durchführung von Vergabeverfahren
- Vergabeentscheidungen und Auftragsvergaben einschließlich Erstellung der Vorlagen für den Vergabeausschuss
- Beratung im Bereich Vergabe-/Vertragsrecht

Wir erwarten:

- Eine der nachfolgenden Qualifikationen:
- abgeschlossener Verwaltungslehrgang II mit der Bereitschaft zur Absolvierung einer Fortbildung oder
- abgeschlossenes Hochschulstudium der Fachrichtung Bauingenieurwesen oder Architektur oder abgeschlossenes betriebswirtschaftliches Diplom- oder Bachelorstudium, mit der Bereitschaft zur Absolvierung einer Fortbildung



- Gute Kenntnisse im Vergaberecht (VOB, VOL, VGV, GWB) sind wünschenswert
- Erweiterte Kenntnisse in den Standard-Arbeitsplatzanwendungen sowie AVA-Programmen
- Selbstständige, verantwortungsbewusste und flexible Arbeitsweise
- Sicheres Auftreten, Verhandlungsgeschick
- Durchsetzungsfähigkeit in konfliktreichen Situationen
- Teamfähigkeit

Wir bieten:

- Eigenverantwortliches Arbeiten
- Telearbeit und flexible Arbeitszeiten im Gleitzeitrahmen (sofern dienstlich möglich)
- Standortsicherheit im Stadtgebiet Mainz
- Eine große Bandbreite an fachlichen und persönlichen Fort- und Weiterbildungen
- Ein Jobticket für das Gebiet Mainz-Wiesbaden
- Eine überwiegend arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersvorsorge (ZVK)
- Die verlässlichen Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, z.B.
 - ein unbefristetes Arbeitsverhältnis (bei Bewährung in der Probezeit)
 - 30 Tage Urlaub
 - Jahressonderzahlung

Entgeltgruppe 11 TVöD

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen. Wir begrüßen besonders Bewerbungen von Frauen, da wir im Rahmen unseres Gleichstellungsplanes bestrebt sind, den Frauenanteil auf dieser Funktionsebene zu erhöhen. Die Stadtverwaltung Mainz wurde im Rahmen des Audits "berufundfamilie" als familienorientiertes Unternehmen zertifiziert und forciert die Einrichtung von Telearbeitsplätzen. Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 22.12.2020 unter Angabe der Kennziffer 20/26 an:

Landeshauptstadt Mainz
Hauptamt
Postfach 38 20 / 55028 Mainz
E-Mail: bewerbung@stadt.mainz.de

Bürgeramt:
Mitarbeiter/-in Bürgerservice

Wir suchen Verstärkung für unser **Bürgeramt:**

Mitarbeiter/-in Bürgerservice (m/w/d)

Abteilung Bürgerservice
Die Stelle ist in Vollzeit zu besetzen.
Kennziffer 33/14

Aufgaben u.a.:

- Ermittlungen von Meldeverhältnissen im Stadtgebiet Mainz
- Erstellen von einfachen Berichten
- Zustellung/Übergabe von Briefen

Wir erwarten:

- Gute mündliche Ausdrucksweise, aufgeschlossener Umgang, sicheres Auftreten
- Freundliches, kommunikatives und serviceorientiertes Verhalten
- Team- und Kommunikationsfähigkeit, sowie Zuverlässigkeit

Wir bieten:

- Eigenverantwortliches Arbeiten
- Telearbeit und flexible Arbeitszeiten im Gleitzeitrahmen (sofern dienstlich möglich)
- Standortsicherheit im Stadtgebiet Mainz
- Eine große Bandbreite an fachlichen und persönlichen Fort- und Weiterbildungen
- Ein Jobticket für das Gebiet Mainz-Wiesbaden
- Eine überwiegend arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersvorsorge (ZVK)
- Die verlässlichen Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, z.B.
 - ein unbefristetes Arbeitsverhältnis (bei Bewährung in der Probezeit)
 - 30 Tage Urlaub
 - Jahressonderzahlung

Entgeltgruppe 3 TVöD

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen. Die Stadtverwaltung Mainz wurde im Rahmen des Audits "berufundfamilie" als familienorientiertes Unternehmen zertifiziert und forciert die Einrichtung von Telearbeitsplätzen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 22.12.2020 unter Angabe der Kennziffer 33/14 an:

Landeshauptstadt Mainz
Hauptamt
Postfach 38 20 / 55028 Mainz
E-Mail: bewerbung@stadt.mainz.de



Amt für soziale Leistungen:
Architekt/-in oder Stadtplaner/-in für
partnerschaftliche Baulandbereitstellung

Wir suchen Verstärkung für unser **Amt für soziale Leistungen:**

Architekt/-in oder Stadtplaner/-in für partnerschaftliche Baulandbereitstellung (m/w/d)

Abteilung Allgemeine Sozialhilfe, Wohnen;
Wohnraumförderung
Die Stelle ist in Vollzeit zu besetzen.
Kennziffer 50/24

Aufgaben u.a.:

- Durchführung von Einzelverfahren der partnerschaftlichen Baulandbereitstellung im Rahmen städtebaulicher Planungen, verwaltungsinterne und -externe Koordinierung
- Sachbearbeitung von Wohnraumförderanträgen
- Prüfung sämtlicher bautechnischer und -wirtschaftlicher Aufgaben bezüglich aller im Fachgebiet Wohnraumförderung anfallenden Anträge
- Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung als Träger der öffentlichen Belange im Anhörverfahren bei Aufstellung von Bauleitplänen nach dem BauGB zwecks Schaffung sozial geförderten Wohnraum

Wir erwarten:

- Abgeschlossenes Studium im Bereich Architektur oder Stadtplanung
- Gute MS-Office-Anwenderkenntnisse
- Gute schriftliche und mündliche Ausdrucksform
- Sicheres, freundliches und zielorientiertes Auftreten
- Kommunikations- und Teamfähigkeit
- Verhandlungsgeschick
- Führerschein Klasse B ist wünschenswert

Wir bieten:

- Eigenverantwortliches Arbeiten
- Telearbeit und flexible Arbeitszeiten im Gleitzeitrahmen (sofern dienstlich möglich)
- Standortsicherheit im Stadtgebiet Mainz
- Eine große Bandbreite an fachlichen und persönlichen Fort- und Weiterbildungen
- Ein Jobticket für das Gebiet Mainz-Wiesbaden
- Eine überwiegend arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersvorsorge (ZVK)
- Die verlässlichen Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, z.B.
 - ein unbefristetes Arbeitsverhältnis (bei Bewährung in der Probezeit)
 - 30 Tage Urlaub
 - Jahressonderzahlung

Entgeltgruppe 10 TVöD

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen. Wir begrüßen besonders Bewerbungen von Frauen, da wir im Rahmen unseres Gleichstellungsplanes bestrebt sind, den Frauenanteil auf dieser Funktionsebene zu erhöhen. Die Stadtverwaltung Mainz wurde im Rahmen des Audits "berufundfamilie" als familienorientiertes Unternehmen zertifiziert und forciert die Einrichtung von Telearbeitsplätzen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 22.12.2020 unter Angabe der Kennziffer 50/24 an:

Landeshauptstadt Mainz
Hauptamt
Postfach 38 20 / 55028 Mainz
E-Mail: bewerbung@stadt.mainz.de

Amt für soziale Leistungen:
Sachbearbeitung Gesundheitswesen

Wir suchen Verstärkung für unser **Amt für soziale Leistungen:**

Sachbearbeitung Gesundheitswesen (m/w/d)

Gesundheitswesen
Die Stelle ist in Teilzeit mit 15 Wochenstunden, befristet bis 31.12.2023, zu besetzen.
Kennziffer 50/41

Aufgaben u.a.:

- Planung, Durchführung, Koordination von Projekten und Veranstaltungen der Gesundheitsförderung
- Mitwirkung in Gremien, Arbeitskreisen
- Vertretung der Stadt Mainz im Gesunde Städte – Netzwerk der Bundesrepublik Deutschland sowie im Regionalnetzwerk Rheinland-Pfalz
- Herausgabe von Broschüren und Faltblättern
- Aufbereitung von Unterlagen und Fertigung von Stellungnahmen für städtische Gremien und Ämter

Wir erwarten:

- Abgeschlossenes Hochschulstudium in den Bereichen Sozialpädagogik, Soziale Arbeit oder Erziehungswissenschaften
- Kenntnisse des Gesundheitswesens und seiner Strukturen
- Fähigkeit, komplexe Planungs- und Umsetzungsprozesse zu steuern



- Moderationsfähigkeit und Durchsetzungsvermögen
- Erfahrungen in der verantwortlichen Durchführung von Projekten
- Hohes Maß an Eigeninitiative und Selbstständigkeit
- Breit gefächerte und grundlegende Erfahrungen in der Öffentlichkeitsarbeit

Wir bieten:

- Eigenverantwortliches Arbeiten
- Telearbeit und flexible Arbeitszeiten im Gleitzeitrahmen (sofern dienstlich möglich)
- Standortsicherheit im Stadtgebiet Mainz
- Eine große Bandbreite an fachlichen und persönlichen Fort- und Weiterbildungen
- Ein Jobticket für das Gebiet Mainz-Wiesbaden
- Eine überwiegend arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersvorsorge (ZVK)
- Die verlässlichen Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, z.B.
 - 30 Tage Urlaub
 - Jahressonderzahlung

Entgeltgruppe 13 TVöD

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen. Wir begrüßen besonders Bewerbungen von Frauen, da wir im Rahmen unseres Gleichstellungsplanes bestrebt sind, den Frauenanteil auf dieser Funktionsebene zu erhöhen. Die Stadtverwaltung Mainz wurde im Rahmen des Audits "berufundfamilie" als familienorientiertes Unternehmen zertifiziert und forciert die Einrichtung von Telearbeitsplätzen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 22.12.2020 unter Angabe der Kennziffer 50/41 an:

Landeshauptstadt Mainz
Hauptamt
Postfach 38 20 / 55028 Mainz
E-Mail: bewerbung@stadt.mainz.de

Amt für Jugend und Familie:
Schreibkraft mit sachbearbeitender Tätigkeit

Wir suchen Verstärkung für unser **Amt für Jugend und Familie:**

Schreibkraft mit sachbearbeitender Tätigkeit (m/w/d)
Abteilung Suchthilfen, Beratungsstelle BRÜCKE
Die Stelle ist in Vollzeit zu besetzen.
Kennziffer 51/96

Aufgaben u.a.:

- Postbehandlung, Terminvereinbarung
- Erledigung von Schreibarbeiten der Abteilung
- Mitwirken bei der Erledigung allgemeiner Verwaltungsaufgaben der Abteilung

Wir erwarten:

- Abgeschlossene Ausbildung als Kauffrau/-mann für Büromanagement mit mindestens Abschlussnote "befriedigend"
- Empathie im Hinblick auf das zu betreuende Klientel
- Bereitschaft zu flexiblen Arbeitszeiten, Teamfähigkeit
- Gute Ausdrucksfähigkeit in Wort und Schrift
- Sehr gute MS-Office Kenntnisse
- Fähigkeit, selbstständig und vorausschauend zu arbeiten
- Englischkenntnisse in Wort und Schrift sind wünschenswert

Wir bieten:

- Eigenverantwortliches Arbeiten
- Telearbeit und flexible Arbeitszeiten im Gleitzeitrahmen (sofern dienstlich möglich)
- Standortsicherheit im Stadtgebiet Mainz
- Eine große Bandbreite an fachlichen und persönlichen Fort- und Weiterbildungen
- Ein Jobticket für das Gebiet Mainz-Wiesbaden
- Eine überwiegend arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersvorsorge (ZVK)
- Die verlässlichen Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, z.B.
 - ein unbefristetes Arbeitsverhältnis (bei Bewährung in der Probezeit)
 - 30 Tage Urlaub
 - Jahressonderzahlung

Entgeltgruppe 6 TVöD

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen.

Die Stadtverwaltung Mainz wurde im Rahmen des Audits "berufundfamilie" als familienorientiertes Unternehmen zertifiziert und forciert die Einrichtung von Telearbeitsplätzen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 22.12.2020 unter Angabe der Kennziffer 51/96 an:

Landeshauptstadt Mainz
Hauptamt



Postfach 38 20 / 55028 Mainz
E-Mail: bewerbung@stadt.mainz.de

Stadtplanungsamt: **Sachbearbeitung Vorbereitende Bauleitplanung**

Wir suchen Verstärkung für unser **Stadtplanungsamt:**

Sachbearbeitung Vorbereitende Bauleitplanung (m/w/d)
Abteilung Stadtplanung,
Sachgebiet Vorbereitende Bauleitplanung /
Sonderprojekte
Die Stelle ist in Vollzeit zu besetzen.
Kennziffer 61/27

Aufgaben u.a.:

- Vorbereitende Bauleitplanung/Flächennutzungsplanung
- Mitwirkung an Stadtteilplanungen und Rahmenplänen
- Stellungnahmen zu Gutachten, Untersuchungen und Fachplanungen
- Digitale Bearbeitung des Flächennutzungsplanes und sonstiger Planungen
- Mitwirkung an Bürgerbeteiligungen und öffentlichen Veranstaltungen
- Standortuntersuchungen und Mitwirkung bei der Erarbeitung sektoraler gesamtstädtischer Konzepte
- Sonderprojekte

Wir erwarten:

- Abgeschlossenes Studium der Fachrichtung Raum- und Umweltplanung, Stadt- und Regionalplanung oder Städtebau im Diplom- oder Bachelorstudiengang
- Umfassende Kenntnisse im Städtebaurecht
- Kenntnisse im Verwaltungsrecht, Berufserfahrung in einer Kommunalverwaltung sind wünschenswert
- Besondere Fähigkeiten im städtebaulichen Entwurf und in strukturellen Planungen
- Gute Kenntnisse im Umgang mit MS-Office-Produkten und CAD-Verfahren
- Erfahrungen im Einsatz von GIS-Systemen

Wir bieten:

- Eigenverantwortliches Arbeiten
- Telearbeit und flexible Arbeitszeiten im Gleitzeitrahmen (sofern dienstlich möglich)
- Standortsicherheit im Stadtgebiet Mainz
- Eine große Bandbreite an fachlichen und persönlichen Fort- und Weiterbildungen
- Ein Jobticket für das Gebiet Mainz-Wiesbaden
- Eine überwiegend arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersvorsorge (ZVK)

- Die verlässlichen Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, z.B.
 - ein unbefristetes Arbeitsverhältnis (bei Bewährung in der Probezeit)
 - 30 Tage Urlaub
 - Jahressonderzahlung

Entgeltgruppe 11 TVöD

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen. Wir begrüßen besonders Bewerbungen von Frauen, da wir im Rahmen unseres Gleichstellungsplanes bestrebt sind, den Frauenanteil auf dieser Funktionsebene zu erhöhen. Die Stadtverwaltung Mainz wurde im Rahmen des Audits "berufundfamilie" als familienorientiertes Unternehmen zertifiziert und forciert die Einrichtung von Telearbeitsplätzen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 22.12.2020 unter Angabe der Kennziffer 61/27 an:

Landeshauptstadt Mainz
Hauptamt
Postfach 38 20 / 55028 Mainz
E-Mail: bewerbung@stadt.mainz.de

Grün- und Umweltamt: **Sachbearbeitung Naturschutz- und Landschaftspflege**

Wir suchen Verstärkung für unser **Grün- und Umweltamt:**

Sachbearbeitung Naturschutz- und Landschaftspflege (m/w/d)

Abteilung Umweltplanung
Die Stelle ist in Teilzeit mit 30 (Beamte) bzw. 29 (Beschäftigte) Wochenstunden zu besetzen.
Kennziffer 67/27

Aufgaben u.a.:

- Fachliche Leitung der Biotopflächenentwicklung einschließlich Schutz vor invasiven Arten, Durchführung von Maßnahmen und Modellprojekten in Schutzgebieten und auf Biotopflächen sowie Projektmanagement einschließlich Budgetverantwortung
- Aufgaben der unteren Naturschutzbehörde und Vollzug des Naturschutzrechts
- Planung und Bauleitung von landespflegerischen Baumaßnahmen
- Sicherstellung der Verkehrssicherheit von Bäumen im Außenbereich



- Erarbeitung von Fachinformationen für Natur- und Artenschutz, Durchführung von Veranstaltungen und Aktionen, Begleitung der Öffentlichkeitsarbeit
- Durchführung der vorbereitenden Landschaftsplanung für die Bereiche Arten- und Biotopschutz
- Fachliche Weisungsbefugnis für die Mitarbeitenden der Biotopkolonne und für Teilnehmende am Bundesfreiwilligendienst

Wir erwarten:

- Befähigung für das Statusamt A 11 der Fachrichtung Naturwissenschaft und Technik oder abgeschlossenes Hochschulstudium der Fachrichtungen Landespflege, Umwelt- oder Geowissenschaften
- Kenntnisse im Bereich Arten- und Biotopschutz
- Sicheres Auftreten, sorgfältige Arbeitsweise und sehr gute kommunikative Fähigkeiten, auch im Konfliktmanagement
- Eine zusätzliche Ausbildung als Gärtner/-in ist wünschenswert
- Kenntnisse im Umwelt- und Naturschutzrecht sind wünschenswert
- Hohes Maß an Selbstständigkeit, Einsatzbereitschaft, Kooperationsfähigkeit
- Erfahrungen im Produkt-, Projekt- oder Kampagnenmanagement sind wünschenswert
- Führerschein der Klasse B

Wir bieten:

- Eigenverantwortliches Arbeiten
- Telearbeit und flexible Arbeitszeiten im Gleitzeitrahmen (sofern dienstlich möglich)
- Standortsicherheit im Stadtgebiet Mainz
- Eine große Bandbreite an fachlichen und persönlichen Fort- und Weiterbildungen
- Ein Jobticket für das Gebiet Mainz-Wiesbaden
- Eine überwiegend arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersvorsorge (ZVK)
- Die verlässlichen Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, z.B.
 - ein unbefristetes Arbeitsverhältnis (bei Bewährung in der Probezeit)
 - 30 Tage Urlaub
 - Jahressonderzahlung

Besoldungsgruppe A 11 LBesO bzw. Entgeltgruppe 10 TVöD (Neubewertung erforderlich)

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen. Wir begrüßen besonders Bewerbungen von Frauen, da wir im Rahmen unseres Gleichstellungsplanes bestrebt sind, den Frauenanteil auf dieser Funktionsebene zu erhöhen.

Die Stadtverwaltung Mainz wurde im Rahmen des Audits "berufundfamilie" als familienorientiertes Unternehmen zertifiziert und forciert die Einrichtung von Telearbeitsplätzen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 22.12.2020 unter Angabe der Kennziffer 67/27 an:

Landeshauptstadt Mainz
Hauptamt
Postfach 38 20 / 55028 Mainz
E-Mail: bewerbung@stadt.mainz.de

Entsorgungsbetrieb:
Personalsachbearbeitung

Wir suchen Verstärkung für unseren **Entsorgungsbetrieb:**

Personalsachbearbeitung (m/w/d)
Abteilung Allgemeine Verwaltung
Die Stelle ist in Vollzeit zu besetzen.
Kennziffer 70/13

Aufgaben u.a.:

- Laufende Sachbearbeitung von Personalangelegenheiten
- Betreuung der Lohn- und Gehaltsabrechnung

Wir erwarten:

- Eine der nachfolgenden Qualifikationen:
 - Befähigung für das Statusamt A 10 LBesO der Fachrichtung Verwaltung und Finanzen oder abgeschlossener Verwaltungslehrgang II oder abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte/-r bzw. abgeschlossener Verwaltungslehrgang I jeweils mit der Bereitschaft, den Verwaltungslehrgang II zu absolvieren
- Mehrjährige Berufserfahrung im Personalwesen ist wünschenswert
- Kenntnisse im Tarif-, Steuer- und Sozialversicherungsrecht sind wünschenswert
- Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck
- Gute MS-Office-Anwenderkenntnisse
- Teamfähigkeit und Zuverlässigkeit
- Selbstständige, konzeptionelle und strukturierte Arbeitsweise

Wir bieten:

- Eigenverantwortliches Arbeiten



- Telearbeit und flexible Arbeitszeiten im Gleitzeitrahmen (sofern dienstlich möglich)
- Standortsicherheit im Stadtgebiet Mainz
- Eine große Bandbreite an fachlichen und persönlichen Fort- und Weiterbildungen
- Ein Jobticket für das Gebiet Mainz-Wiesbaden
- Eine überwiegend arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersvorsorge (ZVK)
- Die verlässlichen Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, z.B.
 - ein unbefristetes Arbeitsverhältnis (bei Bewährung in der Probezeit)
 - 30 Tage Urlaub
 - Jahressonderzahlung
- Durchführung von Abgasuntersuchungen und Sicherheitsprüfung an LKW und PKW mit Diesel- und Ottomotoren
- Einsatz im Winterdienst für die Fahrzeuginstandsetzung und zum Aufrüsten der Winterdienstfahrzeuge
- Außenmontage an technischen Anlagen und Betriebseinrichtungen
- Bergungsdienst von betriebseigenen Fahrzeugen

Wir erwarten:

- Abgeschlossene Berufsausbildung als KFZ-Mechaniker/-in bzw. KFZ-Mechatroniker/-in, vorzugsweise mit dem Schwerpunkt Nutzfahrzeuginstandhaltung
- Kenntnisse im Bereich der Hydraulik und Pneumatik sowie Kenntnisse über Bremsanlagen von LKW und Anhängern
- Erfahrung im Bereich Hybrid und E-Fahrzeuge, idealerweise Hochvoltbildung
- Vorzugsweise die Befähigung zur Durchführung der Abgasuntersuchung an LKW und PKW
- Berufserfahrung im oben genannten Aufgabengebiet ist wünschenswert
- Führerschein der Klasse B, Klasse CE wünschenswert
- Teamfähigkeit
- Fleiß, Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz
- Bereitschaft zur Teilnahme an beruflichen Fortbildungsmaßnahmen und ggfs. Erwerb der Führerscheinklasse CE in der betriebseigenen Fahrschule
- Bereitschaft zum Dienst auch an Sonn- und Feiertagen sowie außerhalb der üblichen Arbeitszeiten

Wir bieten:

- Eigenverantwortliches Arbeiten
- Flexible Arbeitszeiten im Gleitzeitrahmen
- Standortsicherheit im Stadtgebiet Mainz
- Eine große Bandbreite an fachlichen und persönlichen Fort- und Weiterbildungen
- Ein Jobticket für das Gebiet Mainz-Wiesbaden
- Eine überwiegend arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersvorsorge (ZVK)
- Die verlässlichen Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, z.B.
 - ein unbefristetes Arbeitsverhältnis (bei Bewährung in der Probezeit)
 - 30 Tage Urlaub
 - Jahressonderzahlung

Besoldungsgruppe A 10 LBesO bzw. Entgeltgruppe 9 b TVöD

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen. Wir begrüßen besonders Bewerbungen von Frauen, da wir im Rahmen unseres Gleichstellungsplanes bestrebt sind, den Frauenanteil auf dieser Funktionsebene zu erhöhen. Die Stadtverwaltung Mainz wurde im Rahmen des Audits "berufundfamilie" als familienorientiertes Unternehmen zertifiziert und forciert die Einrichtung von Telearbeitsplätzen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 22.12.2020 unter Angabe der Kennziffer 70/13 an:

Landeshauptstadt Mainz
Hauptamt
Postfach 38 20 / 55028 Mainz
E-Mail: bewerbung@stadt.mainz.de

Entsorgungsbetrieb:
Kfz-Mechatroniker/-in

Wir suchen Verstärkung für unseren **Entsorgungsbetrieb:**

Kfz-Mechatroniker/-in (m/w/d)

Abteilung Technik und Betriebsstätten
Die Stelle ist in Vollzeit zu besetzen.
Kennziffer 70/14

Aufgaben u.a.:

- Wartungs-, Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten an LKW, Anhängern, Baumaschinen und Kommunalfahrzeugen
- Kundendienst und Servicearbeiten sowie Fahrzeugpflege- und Reinigungsarbeiten

Entgeltgruppe 8 TVöD

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte



werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen.

Die Stadtverwaltung Mainz wurde im Rahmen des Audits "berufundfamilie" als familienorientiertes Unternehmen zertifiziert und forciert die Einrichtung von Telearbeitsplätzen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 22.12.2020 unter Angabe der Kennziffer 70/14 an:

Landeshauptstadt Mainz
Hauptamt
Postfach 38 20 / 55028 Mainz
E-Mail: bewerbung@stadt.mainz.de

- Mitarbeit in einem tollen Team
- Kontinuierliche Veränderungen in den Arbeitsprozessen
- Eigenverantwortliches Arbeiten
- Telearbeit und flexible Arbeitszeiten im Gleitzeitrahmen (sofern dienstlich möglich)
- Standortsicherheit im Stadtgebiet Mainz
- Eine große Bandbreite an fachlichen und persönlichen Fort- und Weiterbildungen
- Ein Jobticket für das Gebiet Mainz-Wiesbaden
- Eine überwiegend arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersvorsorge (ZVK)
- Die verlässlichen Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, z.B.
 - 30 Tage Urlaub
 - Jahressonderzahlung

Bürgeramt: **Sachbearbeitung Bürgerservice**

Wir suchen Verstärkung für unser **Bürgeramt:**

Sachbearbeitung Bürgerservice (m/w/d)

Abteilung Bürgerservice

Die Stelle ist befristet als Krankheitsvertretung voraussichtlich bis 31.03.2021 in Vollzeit zu besetzen.
Kennziffer 33/15

Aufgaben u.a.:

- Bearbeitung von Meldeangelegenheiten
- Führen des Melde- und Passregisters
- Bearbeitung von Pass- und Personalausweis-Anträgen
- Bearbeitung von Anträgen auf Ausstellung der elektronischen ID-Karte für Unionsbürger
- Überprüfung von Dokumenten auf Echtheit
- Bearbeitung von Beglaubigungen
- Beantragung von Führungszeugnissen; Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister
- Ausstellung und Verlängerung von MainzPässen
- Ausstellung von Bewohnerparkausweisen

Wir erwarten:

- Abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte/-r bzw. abgeschlossener Verwaltungslehrgang I
- Bereitschaft, Dienstbeginn, -ende und Dienstort flexibel zu handhaben
- Teamfähigkeit, Zuverlässigkeit
- Gute mündliche Ausdrucksfähigkeit
- Aufgeschlossenem, freundlichem Umgang mit Publikum
- Selbstständige, eigenverantwortliche und flexible Arbeitsweise
- Bereitschaft in einer großräumigen Bürolandschaft zu arbeiten

Wir bieten:

Entgeltgruppe 8 TVöD

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen.

Die Stadtverwaltung Mainz wurde im Rahmen des Audits "berufundfamilie" als familienorientiertes Unternehmen zertifiziert und forciert die Einrichtung von Telearbeitsplätzen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 22.12.2020 unter Angabe der Kennziffer 33/15 an:

Landeshauptstadt Mainz
Hauptamt
Postfach 38 20 / 55028 Mainz
E-Mail: bewerbung@stadt.mainz.de

Gebäudewirtschaft Mainz: **Betriebstechniker/-in Stadthaus I+II**

Wir suchen Verstärkung für unsere **Gebäudewirtschaft Mainz:**

Betriebstechniker/-in Stadthaus I+II (m/w/d)

Technische Dienste

Die Stelle ist in Vollzeit zu besetzen.

Kennziffer 69/31

Aufgaben u.a.:

- Selbstständiges Durchführen von Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten im Bereich Sanitäre Anlagen
- Mitarbeit bei der Durchführung von Arbeiten in den Bereichen Heizung, Klima und Lüftung



- Überwachung der Durchführung von Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten von Fremdfirmen
- Technische Betreuung von öffentlichen städtischen Veranstaltungen, z.B. Stadtratssitzungen
- Bereitschaftsdienst außerhalb der üblichen Dienstzeiten, auch an Wochenenden und Feiertagen

Wir erwarten:

- Abgeschlossene Ausbildung als Anlagenmechaniker/-in für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik bzw. Sanitärinstallateur/-in oder abgeschlossene Ausbildung als Elektroniker/-in für Betriebstechnik oder Energie- und Gebäudetechnik oder Fachkraft für Veranstaltungstechnik
- Mehrjährige Berufserfahrung ist wünschenswert
- Teamfähigkeit
- Freundliches Auftreten
- Führerschein Klasse B

Wir bieten:

- Eigenverantwortliches Arbeiten
- Telearbeit und flexible Arbeitszeiten im Gleitzeitrahmen (sofern dienstlich möglich)
- Standortsicherheit im Stadtgebiet Mainz
- Eine große Bandbreite an fachlichen und persönlichen Fort- und Weiterbildungen
- Ein Jobticket für das Gebiet Mainz-Wiesbaden
- Eine überwiegend arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersvorsorge (ZVK)
- Die verlässlichen Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, z.B.
 - ein unbefristetes Arbeitsverhältnis (bei Bewährung in der Probezeit)
 - 30 Tage Urlaub
 - Jahressonderzahlung

Entgeltgruppe 7 TVöD

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen.

Die Stadtverwaltung Mainz wurde im Rahmen des Audits "berufundfamilie" als familienorientiertes Unternehmen zertifiziert und forciert die Einrichtung von Telearbeitsplätzen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 23.12.2020 unter Angabe der Kennziffer 69/31 an:

Landeshauptstadt Mainz
Hauptamt
Postfach 38 20 / 55028 Mainz
E-Mail: bewerbung@stadt.mainz.de